

# **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund von § 19 Abs.2 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) hat der Gemeinderat am 24. Oktober 1994 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) diese Satzung gilt für alle Straßen, Gehwege und Plätze, die in der Baulast der Gemeinde stehen (Gemeindestraßen) und für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.

## **§ 2**

### **Erlaubnis**

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Ausgenommen sind Rechte und Nutzungen, die auf § 21 Abs.1 StrG aufbauen und privatrechtlich geregelt sind.
- (2) Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Lageplan, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Verkehrsfläche erforderlich ist.
- (4) Der Inhaber der Erlaubnis ist verpflichtet, Anlagen, die mit einer Sondernutzung zusammenhängen, nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Erlischt die Erlaubnis oder wird Sie widerrufen, hat der Inhaber der Erlaubnis auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist die Anlage zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wiederherzustellen. Kommt der Inhaber der Erlaubnis seiner Verpflichtung, den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wiederherzustellen innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten des Erlaubnisinhabers die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Straße vornehmen oder vornehmen lassen.

## **§ 3**

### **Gebühren**

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dem anliegendem Gebührenverzeichnis – Anlage 1 –erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeiträgen, in Sonderfällen durch Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der

Wochengebühr. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.

- (3) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als sechs Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.
- (4) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Lage eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrundegelegt.

#### **§ 4**

#### **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist
  - a) der Antragsteller
  - b) der Sondernutzungsberechtigte
  - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat
  - d) wer für die Gebühren kraft Gesetzes haftet
  - e) der die Sondernutzung in Anspruch nehmende.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

#### **§ 5**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebührenschuld für die kommenden Jahre entsteht mit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen oder nach § 3 Abs.3 festgesetzt sind, werden in einem Betrag für die gesamte Dauer der Sondernutzung nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Gemeindekasse zu bezahlen.

#### **§ 6**

#### **Gebührenerstattung**

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemißt sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10,- DM werden nicht erstattet.

## **§ 7 Änderung der Gebühr**

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich in einem Einzelfall maßgebende Verhältnisse geändert haben.

## **§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeindebedarf hinaus nach § 63 Abs.1 bis 3 StrgG als Sondernutzung gelten, können vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung entsprechend § 2 Abs.1 Satz 2 dieser Satzung erhoben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magstadt, den 24. Oktober 1994  
gez. Benzinger  
Bürgermeister

## Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

### Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs.1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Art der Sondernutzung		Gebührenrahmen	
		von DM / €	bis DM / €
1.	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen		
	a) je Überquerung zu Baustellen	monatlich	15,-- / 7,50 25,--/ 12,50
	b) Kabelleitung je lfd. Meter	jährlich	2,-- / 1,00 4,--/ 2,00
	c) Rohrleitung je lfd. Meter	jährlich	8,-- / 4,00 12,--/ 6,00
	d) Überbrückungen je qm	jährlich	8,-- / 4,00 15,--/ 7,50
	e) Sonstiges	jährlich	10,-- / 5,00 200,--/ 100,00
2.	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf	jährlich wöchentlich	50,-- / 25,00 20,-- / 10,00 300,--/ 150,00 50,--/ 25,00
3.	Verkaufswagen (ohne festen Standort)	Monatlich	30,-- / 15,00
	a. Obst-Gemüse und Südfrüchtehandel, Milch	jährlich monatlich	200,-- /100,00 30,-- / 15,00
	b. sonstige Waren	jährlich	300,-- /150,00
4.	Teppichklopfmaschinen, Scherenschleifer, Bettfederreinigung u.ä.	täglich wöchentlich monatlich jährlich	20,-- / 10,00 50,-- / 25,00 50,-- / 25,00 100,-- / 50,00 30,--/ 15,00 100,--/ 50,00 500,--/ 250,00
5.	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentl. Parkplätzen je Veranstaltung		20,-- / 10,00 500,--/ 250,00
6.	Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske und ähnliches je qm	täglich Mindestgeb.	10,-- / 5,00 50,--/ 25,00 20,--/ 10,00
7.	Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung	jährlich	50,-- / 25,00 2000,--/1000,-
8.	Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche pro Veranstaltungstag		0,50 / 0,25 1,--/ 0,50
9.	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	jährlich wöchentlich täglich Mindestgeb.	10,-- / 5,00 1000,--/ 500,00 10,-- / 5,00 100,--/ 50,00 10,-- / 5,00 20,--/ 10,00 20,--/ 10,00
10.	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen, je qm	täglich monatlich Mindestgeb. Mindestgeb.	0,50 / 0,25 1,--/ 0,50 5,-- / 2,50 10,--/ 5,00 20,--/ 10,00 50,--/ 25,00
11.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. dauert und nicht unter Ziff. 10. fällt, je qm	täglich Mindestgeb.	0,50 / 0,25 1,50/ 0,75 20,--/ 10,00
12.	Aufstellen od. Abstellen von Fahrzeugen einschl. Wohnwagen zu nicht gewerbl. Zwecken	wöchentlich	20,-- / 10,00 100,--/ 50,00

<b>Art der Sondernutzung</b>			<b>Gebührenrahmen</b>	
			<b>von DM / €</b>	<b>bis DM / €</b>
13.	Benutzung von Feldwegen (Befahren zu nicht landwirtschaftl. Zwecken)	jährlich monatlich wöchentlich täglich Mindestgeb.	200,-- / 100,00 50,-- / 25,00 10,-- / 5,00 1,-- / 0,50	1000,-- / 500,00 200,-- / 100,00 100,-- / 50,00 50,-- / 25,00 50,-- / 25,00
14.	Umzüge		20,-- / 10,00	100,-- / 50,00
15.	Sonstige Veranstaltungen		20,-- / 10,00	100,-- / 50,00
16.	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	jährlich monatlich wöchentlich täglich	20,-- / 10,00 20,-- / 10,00 20,-- / 10,00 10,-- / 10,00	500,-- / 250,00 100,-- / 50,00 50,-- / 25,00 30,-- / 15,00